



Satzung des Vereins:

**„Verein
der Ehemaligen
und Freunde des
Erzbischöflichen
Abendgymnasiums
Bamberg“**

Satzung des Vereins:
„Verein der Ehemaligen und Freunde des
Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Ehemaligen und Freunde des Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg; die Kurzform lautet: EAG – Verein der Ehemaligen und Freunde.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 96049 Bamberg, Karmelitenplatz 1-3.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg, welches eine Einrichtung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) auf dem Zweiten Bildungsweg ist.
- (2) ¹Zugleich strebt der Verein eine enge und dauerhafte Verbindung zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern und Personen an, die an der Verwirklichung dieser Ziele interessiert sind. ²Der Verein möchte den Zusammenhalt der Ehemaligen sowie die Kontaktpflege der Ehemaligen mit den sich aktuell an der Schule befindlichen Schülern fördern.
- (3) ¹Der Zweck soll durch Beschaffung von Ausstattungsmitteln, Vorträge, Informationen, kulturelle Veranstaltungen und durch Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele erreicht werden. ²Ebenso kann Schülerinnen und Schülern am Erzbischöflichen Abendgymnasium Bamberg auf Antrag in besonderen Situationen eine befristete Unterstützung gewährt werden.
- (4) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (5) Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich.
- (6) ¹Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich; die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Auslagen bleiben davon unberührt. ²Über diese Gewährung bzw. Erstattung und über deren Höhe entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds, welches die Gewährung bzw. Erstattung erhalten soll.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzung des Vereins:
„Verein der Ehemaligen und Freunde des
Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg“

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche oder juristische Person, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen, werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit sind und diese somit unterstützen wollen.
- (2) ¹Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu die schriftliche Beitrittserklärung beim Verein ein. ²Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme.
- (3) ¹Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. ²Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds und mit Zustimmung des zu ernennenden Ehrenmitglieds erfolgt die Ernennung durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) ¹Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. ²Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus besteht nicht. ³Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auskehr eines Anteils des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliedsversammlung mit Dreiviertelmehrheit festsetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Satzung des Vereins:
„Verein der Ehemaligen und Freunde des
Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg“

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) ¹Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. ²Er ist zum Schluss jedes Geschäftsjahres zulässig. ³Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor dessen Ende beim Vorstand erklärt sein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein durch einstimmigen Beschluss ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) ¹Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss als Mitglied kann Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. ³Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ⁴Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Widerspruchsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Widerspruch zurückweist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
- (2) ¹Der Vorstand des Vereins wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. ³Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung eines Vorstandsmitglieds ist Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen binnen eines Jahres erforderlich. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) ¹Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. ³Der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Satzung des Vereins:
„Verein der Ehemaligen und Freunde des
Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg“

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. ²Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Sitzung des Vorstands

- (1) ¹Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. ²Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle bei seinen Geschäften durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
- (3) ¹Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Spenden und Zuwendungen der Mitglieder oder sonstiger jeglicher Person aufgebracht.
- (2) ¹Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. ²Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. ²Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Satzung des Vereins:
„Verein der Ehemaligen und Freunde des
Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg“

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts über die abgelaufenen Geschäftsjahre
 - c) Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer in getrennten Wahlgängen
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
 - i) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jährlich, im Übrigen aber nach Bedarf, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, vom Vorstand einberufen werden.
- (3) Der Vorstand muss darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
- (4) ¹Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. ²Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.
- (5) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung

- (1) ¹Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Bei Wahlen sollte die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) ¹In der Mitgliedsversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. ²Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden. ³Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Satzung des Vereins:
„Verein der Ehemaligen und Freunde des
Erzbischöflichen Abendgymnasiums Bamberg“

- (3) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ²Zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Zwecks, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) ¹Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. ²Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, das Versammlungsprotokoll einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Bamberg, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation - sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - durch den zur Zeit der Auflösung bestellten Vorstand als Liquidatoren.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. März 2013 genehmigt. ²Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.